



Achtung: Ausdrücke / Kopien dieser Datei unterliegen nicht dem Änderungsdienst (gültig nur zum Zeitpunkt des Ausdrucks)!

Inhalt:

Ziele und Nutzen von Compliance..... 1

BeMo – Compliance-Politik: Kartellrecht und Antikorruption 1

1. Allgemein 1

2. Gesetzeskonformes Verhalten..... 2

3. Verantwortungsvolles Handeln 2

4. Vertrauliche Meldestelle, interne Meldestellen..... 2

5. Gültigkeit der Compliance-Politik 3

Mitgeltende Dokumente..... 3

Verantwortliche:	Geschäftsführung (GF), IMS Beauftragter der obersten Leitung (IMB)
Mitwirkende:	Alle Mitarbeitenden

<p>Ziele und Nutzen von Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung von Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung sowie Bestechlichkeit und Bestechung im Verhältnis zu Amtsträgern und privatwirtschaftlichen Geschäftspartnern und damit auch Schutz vor Erpressung jeglicher Art • Verhinderung von Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstößen • Schutz der Kunden und Geschäftspartner und Stärkung des gegenseitigen Vertrauens • Schutz von Führungskräften und Mitarbeitenden vor strafrechtlicher Verfolgung und vor zivilrechtlichen Verfahren • Orientierung, Schutz und Stärkung des Vertrauens der Mitarbeitenden durch klare Vorgaben, Beratung und Schulungen • Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden, Geschäftsunterbrechung, Strafen und Beschädigung des Marktzugangs (z.B. Vermeidung des Ausschlusses von Aufträgen; Blacklisting). • Schutz des guten Rufes allgemein und am Arbeitsmarkt und Aufrechterhaltung des Marktvertrauens • In Bezug auf Verstöße, die trotz des eingerichteten CMS auftreten, gilt das Ziel, diese aufzudecken, mit geeigneten Maßnahmen abzustellen, eine Begrenzung dadurch verursachter Nachteile für die Organisation zu erreichen sowie umgehend Aktivitäten in die Wege zu leiten, welche gleiche oder ähnlich gelagerte Verstöße in Zukunft vermeiden helfen. • Die Organisation dahingehend zu stärken, dass wirtschaftskriminelles Verhalten insgesamt möglichst verhindert sowie eine hohe Akzeptanz des CMS und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten aller Mitarbeitenden in der Organisation erreicht wird.

<p>BeMo – Compliance-Politik: Kartellrecht und Antikorruption</p> <p>1. Allgemein</p> <p>Handeln im Einklang mit Recht und Gesetz ist eine Maxime der BeMo-Unternehmenskultur und in unseren Firmenwerten (<u>FD10-Leitbild, Mission, Vision und Werte</u> sowie <u>FD13-Verhaltens-Kodex</u>) fest verankert.</p> <p>Bestimmendes Element dafür ist das Bekenntnis der Geschäftsführung und der Führungskräfte zu Compliance, das sie klar ausdrücken und kommunizieren.</p> <p>Jede Führungskraft unseres Unternehmens muss Compliance konsequent vorleben. Sie muss sicherstellen, dass in ihrem Verantwortungsbereich geschäftliche Entscheidungen und Handlungen stets im Einklang mit den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und unseren Werten und Regeln stehen.</p> <p>Erfolgreiche Compliance ist als stetige Herausforderung zu begreifen: Die Organisation und das Compliance Managementsystem müssen sich ständig weiterentwickeln und den sich wandelnden Anforderungen unserer Märkte und Geschäftsaktivitäten anpassen.</p>
--



Achtung: Ausdrücke / Kopien dieser Datei unterliegen nicht dem Änderungsdienst (gültig nur zum Zeitpunkt des Ausdrucks)!

2. Gesetzeskonformes Verhalten

Die BeMo tätigt ihre Geschäfte stets mit rechtlich einwandfreien Mitteln und erwartet das Gleiche uneingeschränkt von ihren Mitarbeitenden. Wir erwarten gesetzeskonformes Verhalten und werden selbst alles Notwendige tun, um die Mitarbeitenden über die sie betreffenden Regelungen zu unterrichten und sie in ihrer Beachtung zu unterweisen.

Alle Mitarbeitenden der BeMo verpflichten sich die Gesetze für freien Wettbewerb und gegen Korruption einzuhalten. Sie vermeiden jegliche Handlungen, die einen Missbrauch oder eine unlautere Einschränkung des Wettbewerbs oder eine Korruption bedeuten oder den Anschein dazu erwecken.

Unsere Maxime lautet:

Keinerlei Toleranz gegenüber Korruption, Wettbewerbsverstößen und anderen Rechtsverletzungen – und wo es doch dazu kommt, werden wir konsequent dagegen vorgehen.

Auf die Einhaltung dieser Grundsätze achtet die BeMo auch bei ihren Geschäftspartnern, Lieferanten und Kunden.

Mit konkreten Handlungsanweisungen bzw. Fallbeispielen in den Unternehmensrichtlinien

- [FD1310–Unternehmensrichtlinie Antikorruption](#)
- [FD1320–Unternehmensrichtlinie Kartellrecht](#)

wird Mitarbeitenden Unterstützung gegeben, die obigen Ziele zu erreichen.

3. Verantwortungsvolles Handeln

BeMo erwartet von den Mitarbeitenden aber mehr als die bloße Befolgung von Regeln und die Einhaltung vorgeschriebener Abläufe sondern ein verantwortungsvolles Handeln.

Alle Mitarbeitenden sind daher aufgefordert, sich folgende vier Fragen zu stellen, wenn sie für die BeMo Entscheidungen treffen:

- Ist meine Entscheidung im Interesse der BeMo?
- Steht sie im Einklang mit den BeMo-Firmenwerten?
- Ist sie rechtmäßig?
- Bin ich bereit, für meine Entscheidung Verantwortung zu übernehmen?

Sollte bei auch nur einer dieser Fragen Unsicherheit bestehen, so erwartet die BeMo, dass entweder Beratung eingeholt wird und danach voll hinter der Entscheidung gestanden werden kann, oder die Entscheidung muss unterbleiben.

BeMo verpflichtet sich Compliance-Verstöße unparteiisch, objektiv und der Bedeutung des Vorfalls angemessen, unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung zu untersuchen. Die BeMo behält sich jedoch vor, angemessene Maßnahmen gegenüber Fehlverhalten zu ergreifen.

4. Vertrauliche Meldestelle, interne Meldestellen

Mit Hr. MMag. Dr. Andreas Grabenweger in Funktion als Ombuds-Vertrauensanwalt wurde eine unabhängige externe Stelle geschaffen, an die sich alle vertraulich wenden können, wenn sie Fragen oder Hinweise und Meldungen zu Compliance-Fällen haben.

Postanschrift: CHG Rechtsanwälte, Bozner Platz 4, 6020 Innsbruck, Österreich
Kennwort: Dr. Grabenweger Ombuds-Vertrauensanwalt
Tel.: +43-512-56 73 73; Fax: +43-512-56 73 73-15; grabenweger@chg.at

Hr. Dr. Grabenweger wird den Hinweisgeber – sofern von diesem gewünscht – gegenüber der BeMo anonym halten und sein Anliegen angemessen bearbeiten. Hinweisgeber haben durch die Kontaktierung des Ombuds-Vertrauensanwalts – vorbehaltlich von Sanktionen wegen eines eigenen Verstoßes - keine internen dienstrechtlichen Nachteile zu befürchten.



Achtung: Ausdrücke / Kopien dieser Datei unterliegen nicht dem Änderungsdienst (gültig nur zum Zeitpunkt des Ausdrucks)!

Fragen, Hinweise und Meldungen können auch intern an die Geschäftsführer, an den Compliance-Officer, die Betriebsräte, als auch an alle BeMo-Führungskräfte gerichtet werden.

5. Gültigkeit der Compliance-Politik

Die Compliance-Politik wird von der Geschäftsführung periodisch auf Aktualität geprüft und bei Bedarf überarbeitet. Sie bleibt solange gültig, bis die Geschäftsführung eine Aktualisierung, Überarbeitung oder Aufhebung beschließt.

Version 1, freigegeben durch die GF, Innsbruck am 10.07.2017.

Mitgeltende Dokumente

Dokumenten Nr.	Kurzbeschreibung
Wie im Text erwähnt	
Bearbeitung/Datum:	03.10.2017
Änderungen zur Vorversion:	